

Bayerisches Gesetz- u. Verordnungsblatt

Nr. 6

München, den 14. März

1956

Inhalt:

Verordnung über die Führung des Binnenschiffsregisters und des Schiffsbauregisters vom 21. Februar 1956	S. 57
Verordnung über die Errichtung des Staatlichen Forschungsinstituts für angewandte Mineralogie in Regensburg vom 22. Februar 1956	S. 57
Verordnung über die Umorganisation der bayerischen Eichämter vom 27. Februar 1956	S. 57
Verwaltungsanordnung über die Buchführung der staatlichen Wirtschaftsbetriebe mit Bruttohaushalt (VBW) vom 12. März 1956	S. 58

Verordnung

über die Führung des Binnenschiffsregisters und des Schiffsbauregisters

Vom 21. Februar 1956

Auf Grund der §§ 1 Abs. 2, 65 Abs. 1 der Schiffsregisterverordnung vom 26. Mai 1951 (BGBl. I S. 360) wird verordnet:

§ 1

(1) Die Führung des Binnenschiffsregisters für Schiffe, deren Heimatort an einem der nachstehend aufgeführten Gewässer liegt, wird folgenden Amtsgerichten übertragen:

- dem Amtsgericht Kempten für das bayerische Gebiet am Bodensee;
- dem Amtsgericht München für die oberbayerischen Seen und den Inn mit Salzach ausschließlich Passau;
- dem Amtsgericht Nürnberg für den Ludwigs-Donau-Main-Kanal, die Altmühl und Regnitz;
- dem Amtsgericht Regensburg für den bayerischen Teil der Donau mit Lech, Isar, Naab und Regen;
- dem Amtsgericht Würzburg für den bayerischen Teil des Mains.

(2) Im übrigen wird das Schiffsregister vom Amtsgericht am Sitz des Landgerichts geführt, in dessen Bezirk der Heimatort des Schiffes liegt.

§ 2

(1) Das Schiffsbauregister wird bei den Amtsgerichten geführt, bei denen ein Schiffsregister geführt wird. Das Schiffsbauregister ist erst dann anzulegen, wenn ein Schiffsbauwerk einzutragen ist.

(2) Das Bauwerk eines Schiffes ist in das Schiffsbauregister des Amtsgerichts einzutragen, in dessen Binnenschiffsregister das fertige Schiff einzutragen wäre, wenn der Bauort sein Heimatort wäre.

§ 3

(1) Die Verordnung tritt am 1. April 1956 in Kraft.

(2) Die Allgemeinen Verfügungen des früheren Reichsjustizministers vom 12. August 1939 (DJust. S. 1361) und vom 11. Januar 1941 (DJust. S. 132) treten insoweit außer Kraft, als sie die Zuständigkeit zur Führung des Binnenschiffsregisters und des Schiffsbauregisters für Schiffe und Schiffsbauwerke mit Heimat- und Bauorten in Bayern regeln.

(3) Die Bekanntmachung des Bayer. Staatsministeriums der Justiz vom 15. April 1948 (StAnz. 1948 Nr. 4) wird aufgehoben.

München, den 21. Februar 1956

Bayerisches Staatsministerium der Justiz
I. V. gez. Eilles, Staatssekretär

Verordnung

über die Errichtung des Staatlichen Forschungsinstituts für angewandte Mineralogie in Regensburg

Vom 22. Februar 1956

1. Auf Grund der Verordnung über die Einrichtung der staatlichen Behörden vom 31. März 1954 (GVBl. S. 56) wird in Regensburg das Staatliche Forschungsinstitut für angewandte Mineralogie errichtet. Postanschrift: Staatliches Forschungsinstitut für angewandte Mineralogie Regensburg/Oberpfalz, Kumpfmühlerstraße 2.

2. Das Staatliche Forschungsinstitut für angewandte Mineralogie untersteht unmittelbar dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus. Als Amtskasse für das Institut wird die Amtskasse der Phil.-theol. Hochschule Regensburg bestimmt. Zuständige Oberkasse ist die Regierungshauptkasse in Regensburg. Rechnungsprüfungsstelle ist das Staatliche Rechnungsprüfungsamt in Regensburg. Übergeordnete Behörde im Sinne der §§ 3 Abs. 2, 43 Abs. 2, 45 Abs. 4, 47 Abs. 2 und 51 Abs. 4 der Reichswirtschaftsbestimmungen ist die Regierung der Oberpfalz in Regensburg.

3. Das Weitere wird in einer Bekanntmachung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus geregelt.

4. Diese Verordnung tritt rückwirkend mit dem 1. Januar 1956 in Kraft.

München, den 22. Februar 1956

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**
Prof. Rucker, Staatsminister

Verordnung

über die Umorganisation der bayerischen Eichämter

Vom 27. Februar 1956

Auf Grund des § 1 der Verordnung über die Einrichtung der staatlichen Behörden vom 31. März 1954 (GVBl. S. 56) erläßt das Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

§ 1

Das Nebeneichamt — Abfertigungsstelle für Faßeichungen — Eltmann wird mit Wirkung vom 1. April 1956 aufgehoben.

§ 2

Die zur Durchführung der Aufhebung notwendigen technischen Maßnahmen trifft das Bayerische Landesamt für Maß und Gewicht.

München, den 27. Februar 1956

Bayerisches Staatsministerium des Innern
Dr. Geiselhöninger, Staatsminister

Verwaltungsanordnung

über die Buchführung der staatlichen Wirtschaftsbetriebe mit Bruttohaushalt (VBW)

Vom 12. März 1956

Auf Grund des § 55 der Reichshaushaltsordnung erläßt die Bayer. Staatsregierung mit Zustimmung des Bayer. Obersten Rechnungshofs folgende Verwaltungsanordnung:

Grundsatz § 1

Staatliche Wirtschaftsbetriebe, die, ohne als Betriebe nach § 15 Abs. 1 der Reichshaushaltsordnung anerkannt zu sein, eine wirtschaftliche Einheit darstellen, haben zum Schluß eines jeden Rechnungsjahres den Stand ihres Vermögens und das Ergebnis ihrer Wirtschaftsführung auszuweisen. Das zuständige Staatsministerium kann mit Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen anordnen, daß im Laufe des Rechnungsjahres Zwischenabschlüsse gefertigt werden. Bei der Vorbereitung und Fertigung der Vermögensübersicht und der Erfolgsübersicht sind neben den Bestimmungen der Reichskassenordnung und den Vorläufigen Vollzugsbestimmungen zur Reichskassenordnung für die Kassen des Landes Bayern in der Fassung der Verordnung vom 16. März 1955 (GVBl. S. 38) die nachstehenden Anordnungen zu beachten.

Titelbuch § 2

(1) Im Titelbuch sind die für die einzelnen Titel und für Unterteile von Titeln des Haushaltsplans einzurichtenden Abchnitte nach Bedarf auf Grund eines Kontenplans in Konten für sämtliche in Betracht kommende Einnahme- und Ausgabearten, und zwar je nach der Natur der einzelnen Einnahme- oder Ausgabeart in Konten für vermögenswirksame und vermögensunwirksame Einnahmen und Ausgaben aufzugliedern.

(2) Ausgaben für den Erwerb und Einnahmen aus der Veräußerung von Gegenständen des Umlaufvermögens werden als vermögensunwirksame Ausgaben und Einnahmen behandelt. Das zuständige Staatsministerium kann mit Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen und des Obersten Rechnungshofs die gleiche Regelung für bestimmte Gegenstände des Anlagevermögens zulassen.

Vermögensbuch § 3

(1) Neben den Kassenbüchern führen Betriebe im Sinne des § 1 ein Vermögensbuch. Die Führung des Vermögensbuchs obliegt der Verwaltung (Vermögensbuchhaltung). In dem Vermögensbuch sind Konten für die einzelnen Vermögensbestandteile mit Ausnahme des Kassenbestands (Bargeld und Guthaben) zu bilden. Die Konten sind in solche des Aktivvermögens und des Passivvermögens, die Konten des Aktivvermögens in solche des Anlagevermögens und des Umlaufvermögens zu gliedern. Als Anhalt dient Formblatt Muster 1.

(2) Bei Konten des Anlagevermögens werden auf der linken Seite der Wert der Bestände zu Beginn des Rechnungsjahres und die im Laufe des Rechnungsjahres eingetretenen Zugänge an Werten, auf der rechten Seite die Abgänge an Werten und der Wert der Bestände am Schlusse des Rechnungsjahres vorgetragen. Bei Konten des Umlaufvermögens und Konten für Gegenstände des Anlagevermögens, die nach § 2 Abs. 2 wie Umlaufvermögen zu behandeln sind, werden nur der Anfangs- und Schlußbestand sowie Zugänge und Abgänge ohne Gegenleistung gebucht. Bei Konten des Passivvermögens wird umgekehrt wie bei Konten des Aktivvermögens verfahren.

(3) Zugänge und Abgänge mit Zahlungsvorgang werden auf Grund einer Mitteilung der Kasse mit den Abschlußsummen des Titelbuchs, Zugänge und

Abgänge ohne Zahlungsvorgang auf Grund von Buchungsanweisungen der zuständigen Verwaltungsstelle gebucht.

Erfolgsübersicht § 4

(1) Das Ergebnis der Wirtschaftsführung wird von der Kasse in einer Erfolgsübersicht dargestellt. In der Erfolgsübersicht werden den während des Rechnungsjahres erzielten Erträgen die während des Rechnungsjahres entstandenen Aufwände gegenübergestellt. An die Stelle des Rechnungsjahres tritt im Falle der Fertigung von Zwischenabschlüssen (§ 1 Satz 2) der für diese bestimmte Zeitraum. Die Erfolgsübersicht wird in einen Abschnitt A „Betriebsergebnis“ und B „Außerbetriebliches Ergebnis“ gegliedert. Als Anhalt für die Erfolgsübersicht dient Formblatt Muster 2.

(2) Auf der Aufwandseite sind der Summe der vermögensunwirksamen Ausgaben des Titelbuchs hinzuzusetzen:

In Abschnitt A die Summen

- a) der Minderbestände und Mindererlöse bei Aktivkonten des Vermögensbuchs,
- b) der Mehrbestände bei Passivkonten des Vermögensbuchs,
- c) der Absetzungen für Abnutzung an Gegenständen des Anlagevermögens und der Umwandlungen von Anlagevermögen in Umlaufvermögen,
- d) der vermögensunwirksamen Auszahlungen durch betriebsfremde Kassen,

in Abschnitt B die Summen

- e) der Abgänge von Gegenständen des Anlagevermögens und des Umlaufvermögens ohne Gegenleistung,
- f) der Abschreibungen für Wertminderung infolge höherer Gewalt an Gegenständen des Anlagevermögens und des Umlaufvermögens,
- g) der Ablieferungen an die Oberkasse,
- h) der vermögensunwirksamen Einzahlungen bei betriebsfremden Kassen,
- i) des Überschusses der Rückzahlungen über die Einzahlungen bei den Verwahrungen,
- k) des Überschusses der Auszahlungen über die Rückzahlungen bei den Vorschüssen.

(3) Auf der Ertragseite sind der Summe der vermögensunwirksamen Einnahmen des Titelbuchs hinzuzusetzen:

In Abschnitt A die Summen

- a) der Mehrbestände und Mehrerlöse bei Aktivkonten des Vermögensbuchs,
- b) der Minderbestände bei Passivkonten des Vermögensbuchs,
- c) des Wertes selbst erzeugter Gegenstände des Anlagevermögens und der Umwandlungen von Umlaufvermögen in Anlagevermögen,
- d) der vermögensunwirksamen Einzahlungen bei betriebsfremden Kassen;

in Abschnitt B die Summen

- e) der Zugänge von Gegenständen des Anlagevermögens und des Umlaufvermögens ohne Gegenleistung,
- f) der Kassenbestandsverstärkungen,
- g) der vermögensunwirksamen Auszahlungen durch betriebsfremde Kassen,
- h) des Überschusses der Einzahlungen über die Rückzahlungen bei den Verwahrungen,
- i) des Überschusses der Rückzahlungen über die Auszahlungen bei den Vorschüssen.

Vermögensübersicht § 5

(1) Der Stand des Vermögens wird von der Verwaltung in einer Vermögensübersicht dargestellt. In der Vermögensübersicht werden — in der Reihenfolge der Konten des Vermögensbuchs — die Werte des Aktivvermögens am Schlusse des Rechnungsjahres den Werten des Passivvermögens am Schlusse

des Rechnungsjahres gegenübergestellt. An die Stelle des Schlusses des Rechnungsjahres tritt im Falle der Fertigung von Zwischenabschlüssen (§ 1 Satz 2) der für diese bestimmte Zeitpunkt. Auf der Passivseite ist den Werten des Passivvermögens das zu Beginn des Rechnungsjahres vorhanden gewesene Eigenkapital hinzuzusetzen. Als Anhalt für die Vermögensübersicht dient Formblatt Muster 3.

(2) Zum Nachweis der Übereinstimmung der in der Vermögensübersicht ausgewiesenen Vermögensmehrung oder Vermögensminderung mit dem Ergebnis der Erfolgsübersicht sind hinzuzusetzen:

1. Den Aktiven laut Vermögensbuch
 - a) der in der Erfolgsübersicht, Abschnitt A, ausgewiesene Betriebsverlust,
 - b) der in der Erfolgsübersicht, Abschnitt B, ausgewiesene außerbetriebliche Verlust;
2. dem Eigenkapital und den Passiven laut Vermögensbuch
 - a) der in der Erfolgsübersicht, Abschnitt A, ausgewiesene Betriebsgewinn,
 - b) der in der Erfolgsübersicht, Abschnitt B, ausgewiesene außerbetriebliche Gewinn.

Kostenstellenrechnung § 6

(1) In größeren Betrieben hat die Verwaltung in einer Kostenstellenrechnung die Ergebnisse der einzelnen Betriebszweige zu ermitteln.

(2) In der Kostenstellenrechnung sind auch Lieferungen und Leistungen zwischen den einzelnen Betriebszweigen auszugleichen. Die internen Lieferungen und Leistungen sind in fortlaufenden Aufschreibungen festzuhalten.

Bewertung § 7

(1) Die im Vermögensbuch vorzutragenden Werte sind erstmals durch eine Bestandsaufnahme mit Bewertung zu ermitteln.

(2) An den Werten des Anlagevermögens sind Absetzungen für ordentliche und außerordentliche Abnutzung, an den Werten des Anlage- und des Um-

laufvermögens Abschreibungen für Wertminderungen infolge höherer Gewalt vorzunehmen.

(3) Der Wert des Umlaufvermögens ist zum Schluß eines jeden Rechnungsjahres durch eine Bestandsaufnahme mit Bewertung neu zu ermitteln.

Buchabschluß § 8

Die Kassenbücher und das Vermögensbuch sind jeweils am 31. März abzuschließen.

Vollzugsbestimmungen § 9

(1) Die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen, für alle Betriebe nach § 1 geltenden Vollzugsanweisungen erläßt das Staatsministerium der Finanzen nach Anhörung des Obersten Rechnungshofs. Daneben erläßt das zuständige Staatsministerium mit Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen und nach Anhörung des Obersten Rechnungshofs die für einzelne Betriebe oder Gruppen von Betrieben erforderlichen zusätzlichen Vollzugsanweisungen.

(2) In den von den zuständigen Staatsministerien zu erlassenden zusätzlichen Vollzugsanweisungen ist insbesondere darüber Bestimmung zu treffen, welche Betriebe unter die Vorschriften dieser Verordnung fallen, nach welchen Gesichtspunkten die Kontenpläne für die einzelnen Betriebe aufzustellen und nach welchen Grundsätzen die einzelnen Wirtschaftsgüter zu bewerten sind, ferner welche Betriebe eine Kostenstellenrechnung aufzustellen haben. In besonderen Fällen können Abweichungen von den Bestimmungen dieser Verordnung, die das Gesamtergebnis unberührt lassen, zugelassen werden.

Inkrafttreten § 10

Diese Verordnung tritt am 1. April 1956 in Kraft.

München, den 12. März 1956

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Wilhelm Hoegner

Muster 1

(zu § 3)

**Rechnungsjahr 195...
Vermögensbuch**

Konto Nr. . . .	Vermögensart . . .		
Zugänge	Betrag DM	Betrag DM	Abgänge
(Konto des Anlagevermögens)			
Stand zu Beginn des RJ	1000	15**	Abgang ohne Gegenleistung
Zugang ohne Gegenleistung	10**	100***	Absetzung für Abnutzung
Mehrerlös	20***	25**	Abschreibung für Wertminderung
Zugang mit Gegenleistung	100	50	Abgang mit Gegenleistung
		940*	Stand am Schlusse des RJ
	1130	1130	
(Konto des Umlaufvermögens)			
Stand zu Beginn des RJ	600	50**	Abgang ohne Gegenleistung
Zugang ohne Gegenleistung	100**	2050*	Stand am Schlusse des RJ
Mehrbestand	1400***		
	2100	2100	

* In die Vermögensübersicht

** In die Erfolgsübersicht, Abschnitt B

*** In die Erfolgsübersicht, Abschnitt A

Muster 2
(zu § 4)

Rechnungsjahr 195...

Aufwand		Erfolgsübersicht				Ertrag	
Lfd. Nr.	Art des Aufwands	Betrag DM Pf		Betrag DM Pf		Art des Ertrags	Lfd. Nr.
A. Betriebsergebnis							
1	Verm.-unwirks. Ausgaben lt. Tit. Buch					Verm.-unwirks. Einnahmen lt. Tit. Buch	14
2	Minderbestände u. Mindererlöse auf Aktivkonten d. Vermögensbuchs					Mehrbestände u. Mehrerlöse auf Aktivkonten d. Vermögensbuchs	15
3	Mehrbestände auf Passivkonten des Vermögensbuchs					Minderbestände auf Passivkonten des Vermögensbuchs	16
4	Absetzungen f. Abnutzung u. Umwandlung von Anlagevermögen in Umlaufvermögen					Eigenerzeugung v. Gegenständen des Anlagevermögens und Umwandlung v. Umlaufvermögen in Anlagevermögen	17
5	Verm.-unwirks. Auszahlungen durch betriebsfremde Kassen					Verm.-unwirks. Einzahlungen bei betriebsfremden Kassen	18
6	Betriebsgewinn (falls Überschuß d. Erträge)					Betriebsverlust (falls Überschuß d. Aufwände)	19
Summe A						Summe A	
B. Außerbetriebliches Ergebnis							
7	Abgänge von Gegenständen ohne Gegenleistung					Zugänge von Gegenständen ohne Gegenleistung	20
8	Abschreibungen f. Wertminderung infolge höherer Gewalt					Kassenbestandsverstärkungen	21
9	Ablieferungen					Verm.-unwirks. Auszahlungen durch betriebsfremde Kassen	22
10	Verm.-unwirks. Einzahlungen bei betriebsfremden Kassen					Überschuß der Einzahlungen über die Rückzahlung bei Verwahrungen	23
11	Überschuß d. Rückzahl. über die Einzahl. b. Verwahrungen					Überschuß d. Rückz. über d. Auszahl. b. Vorschüssen	24
12	Überschuß d. Auszahl. über die Rückzahl. b. Vorschüssen					Außerbetr. Verlust (falls Überschuß d. Aufwände)	25
13	Außerbetr. Gewinn (falls Überschuß d. Erträge)						
Summe B						Summe B	

Muster 3
(zu § 5)

Rechnungsjahr 195...

Aktiva		Vermögensübersicht				Passiva	
Lfd. Nr.	Gegenstand	Betrag DM		Betrag DM		Gegenstand	Lfd. Nr.
1	2	3	4	5	6		
1	Aktiva lt. Vermögensbuch					Eigenkapital	4
2	Betriebsverlust					Passiva lt. Vermögensbuch	5
3	Außerbetrieblicher Verlust					Betriebsgewinn	6
						Außerbetrieblicher Gewinn	7
Summe						Summe	